

Das neue Punktesystem ab dem 01. Mai 2014

Ab dem 01. Mai 2014 erfolgt eine grundlegende Neuregelung des Verkehrszentralregisters und des Punktesystems.

1. Was wird ab 01.05.2014 wann eingetragen?

Verwarnungen bis 55,- €	bleiben unberücksichtigt (Bsp. Überschreiten der Lenk- und Ruhezeiten)
Ordnungswidrigkeiten von 40€	werden auf 60 € angehoben
Straftaten	Eintragung, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurde und wegen der besonderen Schwere in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgezählt ist

Straftaten, bei denen die rechtskräftige Verurteilung **immer** zu einer Eintragung führt, sind folgende:

- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,
- Gefährdung des Straßenverkehrs,
- Trunkenheit im Verkehr.

Straftaten (welche ebenfalls in der FeV genannt sind), welche nur dann in Flensburg eingetragen werden, wenn ein **Fahrverbot** ausgesprochen wurde:

- Kennzeichenmissbrauch,
- unterlassene Hilfeleistung,
- Vollrausch,
- Nötigung,
- fahrlässige Körperverletzung,
- fahrlässige Tötung.

Sonstige Straftaten können nicht mehr eingetragen werden.

Beispiel: Kennzeichenmissbrauch (sofern ohne Fahrverbot)

Ab dem 01.05.2014 sind für folgende Verstöße **keine Punkte** mehr vorgesehen:

- verbotene Verkehrsteilnahme in Umweltzonen (Anhebung von 40 € auf 80 €)
- fehlendes Kennzeichen (Anhebung von 40 € auf 60 €) oder Kennzeichen abgedeckt (Anhebung von 50 € auf 65 €)
- Verstoß gegen Fahrbuchauflage (Anhebung von 50 € auf 100 €)
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot (Anhebung für den Fahrzeugführer von 75 € auf 120 € und für den Fahrzeughalter von 380 € auf 570 €)

Zukünftig werden nur rechtskräftige Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Verurteilungen eingetragen. Wird ein Verfahren eingestellt oder endet es mit einem Freispruch, wird dies nicht gespeichert.

Danach kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung jeweils gegen einen Bußgeldbescheid und auch gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden.

Erhalt Bußgeldbescheid	Folgen des Bescheids
Einspruch wird nicht eingelegt	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskraft tritt ein
Einspruch wurde eingelegt	<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt der Rechtskraft wird hinausgezögert • Sofern die Behörde dem Einspruch nicht stattgibt und der Betroffene diesen nicht zurücknimmt, ergeht eine Entscheidung des Gerichts

Gerne können Sie mit mir und meinen Kollegen besprechen, ob die Einlegung eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid in Ihrem Einzelfall sinnvoll ist.

Tritt Rechtskraft ein, so sind die Eintragung und die Punktebewertung die Folge.

3. Welche Tilgungsfristen gelten für welche Eintragungen?

Dies ist ganz unterschiedlich zu beurteilen. Je nach Schwere des Verstoßes gilt eine Tilgungsfrist von 2 ½, 5 oder 10 Jahren. Die Fristen werden ab 01.05.2014 starr sein. Die Frist verlängert sich nicht dadurch, dass eine weitere Tat begangen wird.

Ordnungswidrigkeit	2½ Jahre
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot / Straftat ohne Fahrerlaubnisentziehung	5 Jahre
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	10 Jahre

Der Fristbeginn tritt jeweils mit dem Datum der Rechtskraft, jedoch nicht mit dem Datum des Tages der Begehung (Tattag) ein.

Die Tilgungshemmung entfällt, d.h. dass ein neuer Verstoß nicht mehr dazu führt, dass eine bereits eingetragene Tat länger gespeichert bleibt.

Jede Tat und ihre Punkte verfallen nach festen Tilgungsfristen.

Gelöscht werden die Eintragungen nach jeweils einem weiteren Jahr Überliegefrist, um konkrete Berechnungen zu ermöglichen.

4. Wie viele Punkte gibt es für welches Delikt?

Zukünftig richtet sich die Punktezahl nach der Schwere der Tat:

Delikt	Punkte	Tilgungsfrist
Ordnungswidrigkeit	1 Punkt	2½ Jahre
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	2 Punkte	5 Jahre
Straftat	2 Punkte	5 Jahre
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	3 Punkte	10 Jahre

Werden mehrere Verstöße in Tateinheit, also gleichzeitig begangen, wird nur das schwerste Delikt geahndet.

Beispiel: Jemand fährt zu schnell und über eine rote Ampel. Dabei handelt es sich um einen Rotlicht-, sowie einen Tempoverstoß. In diesem Fall wird nur das schwerere Delikt geahndet.

Werden dagegen mehrere Verstöße in Tatmehrheit, also durch verschiedene Taten verwirklicht, werden die Delikte gesondert erfasst und geahndet.

Beispiel: Jemand fährt über eine rote Ampel und wiederholt dies 3 Stunden später. Hier werden beide Taten sanktioniert.

5. Was passiert dann?

Auch die Maßnahmen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems werden zukünftig in abgestufter Form eingesetzt. Einzelne Verstöße werden geringer sanktioniert, jedoch wurde auch die Punktegrenze herabgesetzt, sodass weniger Punkte bereits ausreichen, um eine Maßnahme auszulösen.

Dabei wird nach folgender Regelung verfahren:

Punkte	Maßnahme
1-3 Punkte	Vormerkung
4-5 Punkte	Ermahnung
6-7 Punkte	Verwarnung
Ab 8 Punkte	Entziehung der Fahrerlaubnis

1-3 Punkte - Die Vormerkung

Vorgemerkt wird, wer aufgrund seines Fahrverhaltens 1 bis 3 Punkte in Flensburg hat. Damit ist keine weitere Maßnahme oder Benachrichtigung der Fahrerlaubnisbehörde verbunden.

4-5 Punkte - Die Ermahnung

Gebührenpflichtig ermahnt wird, wer 4 oder 5 Punkte in Flensburg hat. Damit verknüpft ist die Aufforderung, das Fahrverhalten zu ändern. Der Betroffene wird auf die Möglichkeit eines Punkteabbaus durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und die weiteren Stufen des Bewertungssystems hingewiesen.

6-7 Punkte - Die Verwarnung

Hat ein Betroffener die 6 oder 7 Punktstufe erreicht, so erfolgt die gebührenpflichtige Verwarnung. Eine freiwillige Seminarteilnahme zum Punkteabbau ist nun nicht mehr wirksam. Ein Pflichtseminar wird es ab dem 01.05.2014 nicht mehr geben.

Ab 8 Punkte - Die Entziehung der Fahrerlaubnis

Ist die 8 Punkte Grenze erreicht, so gilt der Betroffene unwiderlegbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ihm wird die Fahrerlaubnis entzogen. Ab diesem Zeitpunkt darf eine neue Fahrberechtigung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten erfolgen.

Eine neue Fahrberechtigung wird nur unter der Voraussetzung eines Nachweises über eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erteilt.

Ausnahmen

Für Ausnahmefälle gelten strenge Voraussetzungen.

Das oben aufgeführte Maßnahmenprinzip muss streng eingehalten werden. Erst wenn alle Vorstufen (Vormerkung, Ermahnung, Verwarnung) ergriffen wurden, ist die Entziehung der Fahrerlaubnis als letzte Maßnahme zulässig.

Erfolgt keine Ermahnung und kommt der Betroffene trotzdem auf 6 oder 8 Punkte, so wird dieser auf 5 Punkte zurückgestuft.

Wurde der Betroffene **ermahnt**, aber vor Erreichen der 8 Punktegrenze **nicht verwarnt**, so wird auf 7 Punkte herabgesetzt.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass jeder Betroffene vor Entziehung der Fahrerlaubnis und somit Ergreifung der letzten Maßnahme, zweimal über aktuelle und weitere Maßnahmen informiert wurde.

6. Zu welchem Zeitpunkt wird sanktioniert?

Maßgeblich für die Ergreifung von Maßnahmen eines Verstoßes ist das Begehungsdatum. Das Datum der Rechtskraft tritt hier in den Hintergrund. Die Punkte, welche aus dem verkehrswidrigen Verhalten resultieren, entstehen mit Begehung der Tat. Rechtskräftig geahndet werden diese Punkte dann zu einem späteren Zeitpunkt. Dieses Prinzip nennt sich „*kombiniertes Tattags-/Rechtskraftprinzip*“.

Eine der o.g. Maßnahmen wird auch dann ergriffen, wenn sich der Punktestand zwischenzeitlich durch Tilgung einer Voreintragung wieder reduziert hat. Diese Vorgehensweise soll verhindern, dass ein Anreiz zu taktischen Rechtsmitteln gegeben ist, welche das Verfahren verzögern.

7. Wie können Punkte abgebaut werden?

Ist ein Punktestand von 1 bis 5 Punkten zu verzeichnen, so kann durch die freiwillige Teilnahme an einem *Fahreignungsseminar* 1 Punkt abgebaut werden. Die Kosten für ein solches Seminar belaufen sich auf circa 400 €. Inhaltlich erwarten den Betroffenen zwei verkehrspädagogische Module (je 90 Min.) und zwei verkehrspsychologische Module (zu je 75 Min.). In diesen Sitzungen soll erforscht werden, vor welchem Hintergrund die Verstöße begangen wurden. Durchgeführt werden die Sitzungen durch Fahrlehrer und Psychologen. Ziel eines solchen Seminars ist es, eine Änderung des Fahrverhaltens herbeizuführen. Die Möglichkeit eines Punkteabbaus durch ein solches Seminar wird dem Betroffenen nur einmal in fünf Jahren gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass keine weiteren Taten begangen wurden, welche mit Punkten sanktioniert werden, sodass ein Punktestand über 5 Punkte zu verzeichnen ist.

8. Wie wird mit alten Eintragungen und Punkten verfahren?

Zum 01.05.2014 erfolgt eine automatische Löschung derjenigen Delikte, welche nach neuem Recht nicht mehr eingetragen würden (s.oben).

Für die alten Eintragungen gelten die bisherigen Tilgungsfristen, also für Ordnungswidrigkeiten eine 2-Jahres-Frist, für Straftaten eine Tilgungsfrist von 5 oder 10 Jahren.

Eintragungen vor dem 01.05.2014	Eintragungen nach dem 01.05.2014
Tilgungshemmung für andere Delikte	Keine Tilgungshemmung für andere Delikte

Die nicht gelöschten Delikte bleiben mit der ursprünglichen Punktebewertung und Tilgungsfrist erhalten. Der Punktestand wird vielmehr umgewandelt:

Punktestand nach bisherigem Recht	Zuordnung im neuen Bewertungssystem	Erreichte Stufe
1-3	1	Vormerkung
4-5	2	
6-7	3	
8-10	4	Ermahnung
11-13	5	
14-15	6	Verwarnung
16-17	7	

Wird bei einer alten Eintragung Tilgungsreife erreicht, so wird der alte Punktestand nach der Tilgung neu ermittelt und ebenfalls in einen neuen Punktestand umgewandelt.

Beispiel: Der Betroffene hat 4 Eintragungen mit insgesamt 10 alten Punkten. Diese werden nach dem neuen Punktesystem auf 4 Punkte umgestellt. Wird nach dem 01.05.2014 eine Eintragung mit 4 alten Punkten gelöscht, so werden die verbleibenden 6 Punkte auf nur noch 2 neue umgestellt.

9. Wie verhält es sich dabei mit dem Probeführerschein?

Der Führerschein auf Probe ist eine reguläre Fahrberechtigung, an welche strengere Folgen bei einem Verstoß eintreten.

Auch hier gilt das oben erläuterte Tattagsprinzip. Bei Verstößen wird wie folgt verfahren:

Zu widerhandlung	Maßnahme
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung eines Aufbauseminars • Verlängerung der Probezeit von zwei auf vier Jahre
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende nach Teilnahme an einem Aufbauseminar	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Verwarnung • Empfehlung einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von 2 Monaten
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende nach Ablauf der 2-Monats-Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug der Fahrerlaubnis • Sperrfrist mindestens 3 Monate

Nach der letzten Maßnahme, hier Sperrfrist von 3 Monaten, beginnt eine neue Probezeit für die Restdauer der vorherigen Probezeit nach Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis. Begeht der Betroffene in dieser Zeit einen weiteren schwerwiegenden Verstoß oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen, wird durch die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) angeordnet.

10. Wo erfahre ich, wie viele Punkte ich habe?

Um zu erfahren wie viele Eintragungen existieren, kann sich der Betroffene schriftlich an das Kraftfahrt-Bundesamt wenden. In der Regel erfolgt eine Auskunft sodann innerhalb von wenigen Tagen. In dem schriftlichen Antrag auf Auskunft sollte der vollständige Name, die Anschrift, Geburtsdatum, –name und -ort enthalten sein. Auch muss ein Identitätsnachweis erbracht werden. Hier besteht die Möglichkeit einer beglaubigten Unterschrift oder einer Kopie des Personalausweises.

Falls Sie weitere Fragen rund um das Punktesystem haben, wenden Sie sich gerne an uns. Wir werden sie vollumfänglich zu Ihren Fragen aufklären und Sie weiterhin gerne anwaltlich vertreten.

Kanzlei Preidel & Burmester (Stand: Mai 2014)